



Landesfeuerwehrverband
Niedersachsen



Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten, Kundgebungen und ähnlichen Veranstaltungen



INHALT

	Seite
1. Ansprechpartner	3
2. Vorbemerkung	3
3. Vorlage Lageplan	3
4. Festlegung im Lageplan	3
5. Anwesenheit einer verantwortlichen Person	3
6. Sicherheitsabstände	4
7. Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	4
8. Freihalten von Löschwasserentnahmestellen und Energieversorgungsanlagen ...	4
9. Fliegende Bauten	4
10. Feuerlöscher	4
11. Behelfsmäßige Leitungsverlegung	4
12. Elektrische Einrichtungen	5
13. Feuerstätten, Aufstellung elektrischer Wärmegeräte	5
14. Druckgasflaschen	5
15. Lagerung von Abfallstoffen	5
16. Sanitätsdienst und Brandsicherheitswache – Sicherheitskonzept	5
17. Abnahme und Überwachung	6
18. Weitergehende Anforderungen	6
19. Rechtliche Grundlagen	6

1. Ansprechpartner

(Stempel)
Behörde oder Feuerwehr

Dieser Personenkreis wird von den Genehmigungsbehörden als Fachstelle zur brandschutztechnischen Beurteilung von Veranstaltungen beteiligt.

2. Vorbemerkung

Zur Sicherstellung von Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen in Straßen, Fußgängerzonen und auf Plätzen sind bei Belegung von Freiflächen Grundregeln zu beachten. Für Märkte, Straßenfeste, Kundgebungen und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Gestellung einer Brandsicherheitswache zu prüfen. Die entsprechende Anordnung wird durch das Ordnungsamt erlassen. Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel bei Veranstaltungsbeginn durch die federführende Genehmigungsbehörde geprüft, die Versammlungsstättenverordnung wird dadurch nicht außer Kraft gesetzt.

3. Vorlage Lageplan

Der örtlichen Brandschutzbehörde / Feuerwehr ist mindestens **eine Woche** vor der Veranstaltung ein maßstabgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Löschwasserentnahmestellen, die Feuerwehrezufahrten, die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist. Die Stände, Zelte und Buden sind fortlaufend zu nummerieren.

4. Festlegung im Lageplan

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr zusätzliche notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt freizuhalten.

5. Anwesenheit einer verantwortlichen Person

Während der laufenden Veranstaltung muss eine verantwortliche Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich. Die verantwortliche Person ist namentlich zu benennen. Ihre Telefonnummer ist in der Feuerwehrleitstelle zu hinterlegen.

6. Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sollen von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 3 m angeordnet werden. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Kann der Sicherheitsabstand von 3 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen nach Absprache mit der örtlichen Brandschutzbehörde / Feuerwehr durchzuführen.

7. Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Straßen, Fußgängerzonen und Plätze dürfen mit Aufbauten, ständigen Einrichtungen und Menschenansammlungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,5 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Die Durchfahrts Höhe muss mindestens 3,5 m betragen. Ist es durch die gegebene Bebauung erforderlich, mit Hubrettungsfahrzeugen (Drehleiter) der Feuerwehr den zweiten Flucht- und Rettungsweg sicherzustellen, so ist eine Aufstellfläche von mind. 5 m Breite und mind. 11 m Länge, in einer Entfernung von mind. 3 m zum Gebäude, freizuhalten. Von Gebäuden ist zwecks Aufstellung tragbarer Leitern ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Gebäudeeingänge und Durchgänge zu rückwärtigen Gebäudeseiten sind freizuhalten (mind. 1,25 m Breite). Angrenzende Straßen in den Veranstaltungsbereich müssen durchgehend und ungehindert befahrbar sein.

8. Freihalten von Löschwasserentnahmestellen und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmestellen (Über- oder Unterflurhydranten, Löschwasserbrunnen, etc.) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

9. Fliegende Bauten

Für fliegende Bauten nach § 84 Abs. 1 NBauO, gelten die Regelungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (FIBauR).

10. Feuerlöscher

Für jeden Verkaufsstand bei Verwendung von Flüssiggas, Grillanlagen und sonstigen Feuerstätten und für jedes Fahrgeschäft ist ein geeigneter, amtlich zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN 3 (mit mindestens 6 kg Löschpulver – Inhalt) erforderlich. Eine Überprüfung auf Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers hat mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu erfolgen.

11. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile u. ä. Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem abzudecken.

12. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

13. Feuerstätten, Aufstellung elektrischer Wärmegeräte

Wärmegeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5m (allseitig) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Unter und vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

14. Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Druckgasflaschen mit geringer Standsicherheit, z. B. Kohlendioxidflaschen, müssen z. B. durch Ketten oder Schellen gesichert sein. Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept festzuschreiben.

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den „*Technischen Regeln Druckgase*“ und den „*Technischen Regeln Flüssiggas*“ zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung (nicht älter als 2 Jahre) ist am Betriebsort aufzubewahren.

15. Lagerung von Abfallstoffen

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Verkaufsstände (Buden, Wagen, Pavillons, usw.) nicht gelagert werden. Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallbehälter, Presscontainer u. a.).

16. Sanitätsdienst und Brandsicherheitswache – Sicherheitskonzept

Erfordert es die Art der Veranstaltung, so hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache und/ oder einen Sanitätsdienst anzufordern. Auf Anforderung ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Im Zuge der Brandsicherheitswache ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

17. Abnahme und Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung. Nach Absprache mit der örtlichen Brandschutzbehörde / Feuerwehr ist vor Veranstaltungsbeginn eine Abnahme erforderlich.

18. Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und/oder Nutzung entstehende, brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

Die Aufstellung eines abschließenden Auflagenkataloges ist wegen der besonderen Art und Nutzung nicht möglich.

19. Rechtliche Grundlagen

- Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVNBauO)
- Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)
- Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090)
- Merkblatt des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen „Feuerwehruzufahrten“
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF)
- Technische Regeln Druckgase (TRG)
- Richtlinie über den Bau und Betrieb „fliegender Bauten“ (FIBauR).